

Donnerstag den 2. September 1869.

(332—2)

Nr. 7195.

Rundmachung.

Am 16. August d. J. ist in Traunitz bei Altenmarkt bei Raket ein k. k. Postamt in Wirksamkeit getreten, welches sich sowohl mit dem Brief- als auch mit dem Fahrpostdienste zu befassen, und mit dem Postamte Altenmarkt bei Raket mittelst einer viermal wöchentlichen Fußbotenpost, d. i. am Dienstag, Mittwoch, Samstag und Sonntag in Verbindung zu stehen hat.

Triest, am 25. August 1869.

K. k. k. österr. - krain. Post-Direction.

(330b—2)

Nr. 9623.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Adelsberg im politischen Bezirke Adelsberg im Wege der öffentlichen Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtshilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

10. September 1869,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“, in Nr. 196, berufen.

Laibach, am 20. August 1869.

(328—2)

Nr. 5843.

Rundmachung.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1869 hat zu Anfang des Jahres 1870 eine allgemeine Volkszählung stattzufinden, wobei die Ausfüllung der Anzeigezettel den Wohnparteien selbst obliegen wird.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Bevölkerung Laibach's aufmerksam zu machen, sich hinsichtlich mit den zur Ausfüllung des Anzeigezettels erforderlichen Documenten, als: Tauf- und Trauscheinen, Heimatscheinen, Anstellungs-Decreten, Gewerbescheinen u. s. w. zu versehen.

Insbesondere fordere ich alle hierorts sich dauernd aufhaltenden Fremden auf, sich die nothwendigen Heimatscheine rechtzeitig zu verschaffen, um irrigen Eintragungen ihrer Heimats-Gemeinden vorzubeugen; wobei ich bemerke, daß die Stelle der Heimatscheine auch die Arbeits- und Dienstbotenbücher vertreten.

Stadtmagistrat Laibach, am 18. August 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(334 a)

Rundmachung

Nr. 9162.

wegen Besetzung der k. k. Tabak-Großtrafik zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Pölland alternativ Wiederbesetzung in Sestranskavas.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Sestranskavas eventuell eine solche neu aufzustellende zu Pölland bei Bischoflack im politischen Bezirke Krainburg im Wege öffentlicher Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Diese Großtrafik, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat ihren Materialbedarf bei dem $2\frac{1}{8}$ Meilen entfernten Tabak-Distrikts-Verlage zu Bischoflack zu fassen, und es sind ihr 35 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Insbesondere kann auch dem Großverschleißer von Sestranskavas, eventuell von Pölland, die dauernde Beibehaltung von 7 Trafikanten des politischen Bezirkes Kirchheim nicht verbürgt werden; denn sollte in der Folge die Errichtung eines Großverschleißes in Kirchheim erforderlich werden, so könnte von der gedachten Errichtung nicht weiter Umgang genommen, und es müßten demselben die obgedachten 7 Trafikanten zugewiesen werden. In diesem Falle wird der künftige Großverschleißer rechtzeitig verständigt werden.

Nach dem Erträgnißansweise der bisher zu Sestranskavas bestehenden Großtrafik, welcher das Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, das ist vom 1. Juli 1868 bis Ende Juni 1869, umfaßt und sammt den nähern Bedingungen und den Auslagen der Großtrafik bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Pimito auf 18.470 Wiener Pfunde im Geldwerthe von 10.744 fl.

Der Tabakverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 111 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr.

Außer dem $2\frac{1}{2}$ % Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ % gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte in Bischoflack zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision der erledigten Großtrafik hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diese Großtrafik ist — falls der Erstehende das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen will — ein stehender Credit von 300 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in Staatspapieren, oder bar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicher zu stellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten $1\frac{1}{2}$ % Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit per 300 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Erstehenden bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Sestranskavas, eventuell Pölland, haben zehn Percent der Caution im Betrage von 30 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Bischoflack oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über

die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens bis

20. September 1869,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Sestranskavas, eventuell Pölland, haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, dieselbe entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Bischoflack zu erlegen und es kann wegen eines auch nur eine Quartals-Rate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-Befugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfegung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt; dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäftes strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik in Sestranskavas, eventuell Pölland, unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 300 fl. (oder: keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Sestranskavas eventuell Pölland.
Laibach, am 19. August 1869.